Gesangverein Asselfingen 1896 e.V.
Mitglied des schwäbischen Chorverbandes e.V. im Chorverband Ulm

Satzung
des Gesangsvereins Asselfingen

§1 Name und Sitz des Vereins
Der Verein ist Mitglied des Schwäbischen Chorverbands im Deutschen Chorverband und führt den Namen „Gesangverein Asselfingen 1986" mit dem Zusatz „e.V.". Er ist eingetragen im Vereinsregister Ulm unter der Registriernummer VR 1081. Der Sitz des Vereins ist Asselfingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind blau und gelb.

§ 2 Zweck des Vereins
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Durch Stimmbildung, insbesondere der Jugend und regelmäßige Proben bereiten sich die aktiven Mitglieder auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Dabei stellt sich der Gesangverein mit all seinen Chören in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist dem zuständigem Finanzamt vorzulegen, bevor es zur Eintragung im Registergericht vorgelegt wird.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Benennung von Vereinsorganen oder Vereinsämter sind geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche wie männliche als auch diverse Mandatsträger.

§3 Mitglieder
Der Verein besteht aus singenden und fördernden, sowie aus Ehrenmitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebung des Gesangvereins unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über den schriftlichen Aufnahmetag entscheidet der Vorstand. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Bei Ablehnung hat der Betroffene die Möglichkeit der Berufung in der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden und anderen Übungseinheiten teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäß festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Im Rahmen der Erfüllung des Vereinszwecks können Mitglieder vom Vorstand im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch zur Ableistung von Arbeitsstunden aufgefordert werden.

§5 Datenschutz-Grundverordnung
Der Gesangverein Asselfingen speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereines wie z.B. Datenweiterleitung an den Chorverband Ulm, den Schwäbischen Chorverband, den Deutschen Chorverband.

Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Mitgliedes (IBAN, BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

Weitere Details zur Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Schutz werden in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

Der Gesangverein Asselfingen informiert seine Mitglieder über seine Homepage und die Beitrittserklärung für neue Mitglieder über den Schutz der personenbezogenen Daten der Mitglieder.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied mit allen Rechten und Pflichten, insbesondere zu Zahlung der Beiträge, Mitglied im Verein.

2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit der Entscheidung des Vorstandes mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

3. Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft sofort.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§7 Verwendung von Finanzmittel

Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch zweckfremde Ausgaben des Vereins oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vereinsbeirat

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch einen der drei gleichberechtigten Vorsitzenden einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder beantragen. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage zuvor im Mitteilungsblatt der Gemeinde Asselfingen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auswärtige Mitglieder, die nicht im Einzugsgebiet des Mitteilungsblattes sind, sind schriftlich

einzuladen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
2. Feststellung, Änderung und Auslegung der Jugendordnung
3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
4. Entgegennahme des Berichts der Chorleiter
5. Wahl des Vorstandes und des Vereinsbeirats
6. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 5 Jahren
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
9. Entscheidung über Berufungen nach § 3 und § 6 der Satzung
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden einzureichen. Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist 4 Wochen vorher schriftlich bei einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden einzureichen, da er als Tagesordnungspunkt bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/in, ersatzweise durch einen der drei gleichberechtigten Vorsitzenden zu erstellen.
Das Protokoll wird nach Prüfung von einem der drei gleichberechtigten Vorsitzenden, der nicht an der Erstellung des Protokolls beteiligt war, gegengezeichnet.

§10 Der Vorstand

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt und besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem Kassenführer.
Die Vorsitzenden sind Vorstände im Sinne § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.
Einer der drei Vorsitzenden wird zeitversetzt ein Jahr später als die beiden weiteren Vorsitzenden gewählt. Bei nicht turnusgemäßen Wahlen ist der Turnus bei der nächsten Wahl wieder herzustellen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§11 Der Vereinsbeirat

Der Vereinsbeirat besteht aus:

1. dem Vorstand
2. dem Schriftführer
3. dem/den Chorleiter/n
4. dem Jugendleiter
5. den 5 Beiratsmitgliedern,

wovon 3 Mitglieder als aktive Sänger/innen den Chören des Vereins angehören müssen. Die 5 Beiratsmitglieder werden auf 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar sind Mitglieder der Chöre und passive Mitglieder, die das 16. Lebensjahr zum Wahlzeitpunkt vollendet haben. Der oder die Chorleiter werden durch den Vorstand berufen. Die Sitzungen des Vereinsbeirats werden schriftlich oder mündlich durch einen der drei gleichberechtigten Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst werden, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet, sind schriftlich zu dokumentieren.

§12 Ordnung des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein bei Bedarf Ordnungen geben, die durch den Vereinsbeirat erlassen, geändert oder widerrufen werden.
Dies sind unter anderem:

- Die Geschäftsordnung
- Die Jugendordnung
- Die Finanzordnung
- Die Beitragsordnung
- Die Ehrenordnung

Weitere Ordnungen können mit der Mehrheit von 2/3 des Vereinsbeirats erlassen werden.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 75% der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei gleichberechtigten Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Asselfingen. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Insbesondere gefördert werden sollen die Kultur des Chorgesangs oder die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des Vereinszweckes.

§14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 18.01.2025 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten. Die bisherige Vereinssatzung tritt damit außer Kraft.

Asselfingen, den 18.01.2025

Vorsitzende

Unterschriften Vorsitzende